



Seit 1. Jänner 2016 im RIS

Durchführungsvorschriften und Gesamtverträge der SV

1 Das Wichtigste zuerst

Die Durchführungsvorschriften und die Gesamtverträge der Sozialversicherung sind seit 1. Jänner 2016 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at/Avsv/ zu finden.

Will man sich z. B. über die Satzung der Wiener Gebietskrankenkasse informieren, dann ist im Feld „Urheber“ (allenfalls unter Verwendung der Eingabehilfe, siehe Pfeiltaste im rechten Bereich der

Zeile) die Wortfolge „Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)“¹ und im Feld „Dokumentart“ das Wort „Satzung“ einzutragen. Dann die Suche starten.

Weitere Informationen zur RIS-Teilapplikation „SV-Recht“ befinden sich im RIS-Abfragehandbuch – Sozialversicherungsrecht (SV-Recht), das im rechten Bereich der Suchmaske „Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung (authentisch ab 2002)“ zu finden ist.

Abbildung 1: RIS-Suchmaske der Teilapplikation „SV-Recht“



BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM RIS

Bundesrecht Landesrecht Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe **SV-Recht** Gesamtabfrage

Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung (authentisch ab 2002)

Suchworte

Titel

Nummer/Jahrgang

Urheber

Dokumentart

Kundmachungsdatum von bis

Kundgemacht seit

Suche starten Zurücksetzen

Webseiten

- Bundeskanzleramt
- HELP.gv.at
- Österreichische Sozialversicherung
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger
- SozDok – Dokumentation des SV-Rechts

Informationen

- Handbuch
- Info, Kontakt

Abb. 1: So kann z. B. nach der Stammfassung und allen Novellen der Satzung der Wiener Gebietskrankenkasse gesucht werden. Informationen zur RIS-Teilapplikation „SV-Recht“ befinden sich im RIS-Abfragehandbuch – Sozialversicherungsrecht (SV-Recht).

¹ Aufgerufen: 26.4.2016

² In der Eingabehilfe sind unterhalb der Strichlinie auch alle historischen Urheber zu finden, die zusammengelegt bzw. aufgelöst worden sind (wie z. B. die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. die Betriebskrankenkasse Semperit), sodass auch deren Verlautbarungen weiterhin zugänglich sind.



Dr. Michaela Gmoser ist stellvertretende Abteilungsleiterin der Rechtsabteilung im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

1.1 Von der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zum Internet

Die *Durchführungsvorschriften* der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbands nach § 31 Abs. 8, Abs. 9 und Abs. 9a ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und anderen Gesetzen wurden zunächst in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ kundgemacht.³ Die Kundmachungen auf Papier wurden ab 2002 aufgelassen und durch die authentische Kundmachung im Internet in den „Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet – AVI“ abgelöst.^{4,5} Rechtlich verbindlich ist dabei ausschließlich die kundgemachte elektronisch signierte Fassung einer Rechtsvorschrift, die anderen Fassungen, wie beispielsweise RTF, sind nicht rechtsmaßgeblich.

Auch die *Gesamtverträge* der österreichischen Sozialversicherungsträger und deren Dachorganisation, des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger, waren dort zu finden.

Die Durchführungsvorschriften der SV-Träger und des Hauptverbandes sind seit 2002 im Internet abrufbar.

1.2 Vom Internet-Kundmachungssystem der Sozialversicherung zum Kundmachungssystem des Bundes im RIS

Die Erfahrungen mit dem Internet-Kundmachungssystem der Sozialversicherung trugen dazu bei, dass in weiterer Folge auch die Kundmachungen des Bundes im RIS ab 2004 umgestellt wurden (Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004, zu finden unter www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Auth⁶).

Angesichts der Entwicklung des RIS hin zu einer *zentralen und umfassenden Kundmachungsplattform* (authentische Kundmachung von Bundes- und nunmehr auch Landesrecht) wurden die „Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet – AVI“ bei grundsätzlich gleichbleibender Funktionalität ab 2016 mit dem Kundmachungssystem des Bundes im RIS zusammengeführt.⁷

2 Durchführungsvorschriften der Sozialversicherung (Stammfassungen und Novellen)⁸

- Abrechnungsregeln⁹
- Adressen, Amtsstunden, Parteienverkehrszeiten¹⁰
- Amtssignatur¹¹
- Anhang zur Geschäftsordnung (der Trägerkonferenz, des Verbandsvorstands, des Vorstands)
- Berichtigungskundmachung¹², Berichtigung^{13, 14}
- Datenschutzverordnung
- Dienstordnung (Angestellte – DO.A, Ärzte – DO.B, Arbeiter – DO.C)
- Erfolgsrechnung (Entgeltfortzahlungsrecht, knappschaftliche Pensionsversicherung, Krankenversicherung¹⁵, Pensionsversicherung, Unfallversicherung, zusätzliche Pensionsversicherung)
- Erstattungskodex (EKO)¹⁶
- Feststellung gemäß § 49 Abs. 4 ASVG¹⁷
- Festsetzung gemäß § 54 Abs. 2 ASVG¹⁸
- Geschäftsordnung (Fachbeirat Arzneimittel, HEK¹⁹, UHK²⁰)

3 Zu finden unter anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=sos&size=45 (aufgerufen: 26.4.2016). Die Fundstellen der nicht in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ kundgemachten früheren Texte sind im RIS-Abfragehandbuch – Sozialversicherungsrecht (SV-Recht) aufgelistet: <https://www.ris.bka.gv.at/RisInfo/HandbuchAvsv.pdf> (aufgerufen: 26.4.2016), S. 24.

4 Souhrada, Authentische Kundmachung im Internet – Erfahrungen im ersten Jahr 2002, in Schweighofer u. a. (Hrsg.), Zwischen Rechtstheorie und e-Government (2003), S. 223; Souhrada, Rechtsverbindliche Kundmachung im Internet – www.avsv.at, in Schweighofer u. a. (Hrsg.), IT in Recht und Staat (2002), S. 175; Souhrada, www.avsv.at: Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet. Zu den Änderungen in § 31 Abs. 8, 9 und 9a ASVG ab 1. Jänner 2002 durch die 58. Novelle zum ASVG, Soziale Sicherheit 2002, S. 6–18.

5 Die Kundmachungen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats erfolgten und erfolgen abweichend davon nach wie vor im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in der Österreichischen Notariatszeitung.

6 Aufgerufen: 26.4.2016.

7 Siehe auch Zach, Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet (AVI) – Vorreiter für das e-Recht des Bundes, in FS Souhrada (2015), S. 286.

8 In alphabetischer Reihenfolge, unter dem Gesichtspunkt der Dokumentart, unter der sie im RIS zu finden sind, Stand April 2016.

9 Zum Beispiel avsv Nr. 29/2004, 1. Änderung der Einheitlichen Grundsätze gemäß § 349a ASVG über die EDV-Abrechnung der Vertragspartner.

10 Kundmachung von Adressen, Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten nach § 13 AVG, z. B. avsv Nr. 64/2016, Kundmachung der Adressen, Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten (Erreichbarkeitskundmachung) der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

11 Kundmachung von Amtssignatur-Daten nach § 19 E-GovG, z. B. avsv Nr. 121/2015, Kundmachung über Bildmarken für Amtssignaturen der Salzburger Gebietskrankenkasse.

12 Zum Beispiel avsv Nr. 12/2003, Berichtigungskundmachung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, vgl. „Folgender Verstoß gegen die innere Einrichtung einer Verlautbarung im Internet wird berichtigt: ...“.

13 Zum Beispiel avsv Nr. 101/2006, Berichtigung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger der amtlichen Verlautbarung Nr. 99/2006.

14 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Berechtigung des Hauptverbandes zur technischen Einrichtung des Systems nach § 31 Abs. 4 Z 6 und Abs. 9a ASVG.

15 Zum Beispiel avsv Nr. 7/2016, Erfolgsrechnung Krankenversicherung für das Geschäftsjahr 2014 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB).

16 Das frühere Heilmittelverzeichnis wurde schrittweise ab 1. Jänner 2004 durch den Erstattungskodex (EKO) ersetzt (§ 609 Abs. 12 ASVG).

17 Feststellung beitragsfreier Entgeltbestandteile, z. B. Wiederverlautbarung der Feststellung gemäß § 49 Abs. 4 ASVG zum Kollektivvertrag für Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils geltenden Fassung, in avsv Nr. 189/2005.

18 Festsetzung zur Beitragsbemessung von Sonderzahlungen, z. B. avsv Nr. 94/2006, Festsetzung eines einheitlichen Hundertsatzes zur Beitragsbemessung von Sonderzahlungen gemäß § 54 Abs. 2 ASVG für Hausgehilfen im Bereich der Wiener, der Burgenländischen, der Salzburger, der Tiroler und der Vorarlberger Gebietskrankenkasse.

19 Heilmittelvaluierungskommission.

20 Unabhängige Heilmittelkommission.

- Heilmittelverzeichnis²¹
- Krankenordnung
- Kundmachung²²
- Mustergeschäftsordnung (für den Vorstand, für die Generalversammlung, für die Kontrollversammlung)
- Musterkrankenordnung
- Mustersatzung
- Pauschalbetragsfestsetzung²³
- Prüfungsordnung²⁴
- Richtlinien des Hauptverbands
- Richtlinien über die Integritätsabteilung
- Satzung
- Trinkgeldpauschalierung²⁵
- Verfahrensordnung Erstattungskodex^{26,27}
- Verfahrensordnung Heilmittelverzeichnis²⁸
- Verfahrenskostenverordnung (VK-VO)²⁹
- Verlautbarung³⁰
- Verordnung³¹
- Veröffentlichungen Arzneimittelwesen³²

2.1 Praktischer Tipp für eine mögliche Suche im RIS

Da die konkreten Bezeichnungen der Durchführungsvorschriften der Sozialversicherung oft nicht so gängig sind (wie z. B. auch die Abkürzung „ASVG“ für das „Allgemeine Sozialversicherungsgesetz“ im Bundesrecht), kann es hilfreich sein, sich mittels „chronologischer Suche“ auch einen *Überblick über die Bezeichnung der Durchführungsvorschriften* zu verschaffen. Dies erreicht man mit der Suche nur nach einem Urheber (oder auch allen) in einem bestimmten (oder dem gesamten) Zeitraum (siehe Abbildung 2 und 3).

2.2 Konsolidierte Fassungen in der SozDok

Die konsolidierten Fassungen der Durchführungsvorschriften der Sozialversicherung samt deren Textentwicklung (Fundstellenzitatlisten) sind in der Dokumentation des österreichischen Sozialversiche-

Abbildung 2: RIS-Suchmaske der Teilapplikation „SV-Recht“

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM

Bundesrecht Landesrecht Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe **SV-Recht** Ge

Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung (authentisch ab 2002)

Suchworte ?

Titel ?

Nummer/Jahrgang ?

Urheber ? Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dokumentart ?

Kundmachungsdatum von ? 01.01.2015 bis 01.01.2016

Kundgemacht seit ?

Suche starten Zurücksetzen

Praktische Tipps zur Recherche nach SV-Recht im RIS.

Abb. 2: So kann z. B. nur mit einem Urheber nach allen Verlautbarungen von diesem gesucht werden, die er z. B. in einem bestimmten Zeitraum verlautbart hat.

²¹ Siehe FN 16.

²² Sonstige Kundmachung, z. B. avsv Nr. 98/2013, Kundmachung betreffend die Auflösung und die Übernahme der Verwaltung des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen.

²³ Zum Beispiel avsv Nr. 247/2015, Festsetzung des besonderen Pauschalbetrages gemäß § 319a ASVG.

²⁴ Zum Beispiel avsv Nr. 22/2016, 1. Änderung der Prüfungsordnung 2014 (betrifft die Ausbildung der Bediensteten der Sozialversicherung).

²⁵ Zum Beispiel avsv Nr. 79/2015, Festsetzung eines Trinkgeldpauschales für das Hotel- und Gastgewerbe der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse.

²⁶ Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex, z. B. avsv Nr. 159/2013, 5. Änderung der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex nach § 351g ASVG – VO-EKO.

²⁷ Die frühere Verfahrensordnung des Heilmittelverzeichnisses wurde durch die Verfahrensordnung des Erstattungskodex (EKO) ersetzt (§ 609 Abs. 10 ASVG).

²⁸ Siehe FN 27.

²⁹ Zum Beispiel avsv Nr. 160/2013, 2. Änderung der Verfahrenskostenverordnung gemäß § 351g Abs. 4 ASVG (VK-VO).

³⁰ Sonstige Verlautbarung, z. B. der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, avsv Nr. 134/2002, Anmeldung zum Beirat der künftigen Pensionsversicherungsanstalt.

³¹ Sonstige Verordnung, z. B. avsv Nr. 208/2015, Sozialversicherungs-Internetkundmachungsverordnung (SV-InternetKV).

³² Zum Beispiel avsv Nr. 63/2016, 67. Änderung der Arzneyspezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann.

Abbildung 3: Auszug einer Trefferliste einer Suche der Teilapplikation „SV-Recht“

Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung (authentisch ab 2002)					
< Zurück zur Suche					
Markierte Dokumente anzeigen					Dokument 1 bis 45 von 45
Nr.	<input type="checkbox"/>	Nummer/Jahrgang	Kundmachungsdatum	Urheber	Kurzinformation
1	<input type="checkbox"/>	avsv.Nr. 249/2015	17.12.2015	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSV)	RVAGH Änderung
2	<input type="checkbox"/>	avsv.Nr. 248/2015	17.12.2015	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSV)	RMDFÜ Änderung
3	<input type="checkbox"/>	avsv.Nr. 247/2015	17.12.2015	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSV)	Pauschalbetrag
4	<input type="checkbox"/>	avsv.Nr. 246/2015	16.12.2015	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSV)	RStruktN Änderung
5	<input type="checkbox"/>	avsv.Nr. 245/2015	16.12.2015	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSV)	135. Änderung des Erstattungskodex - EKO
6	<input type="checkbox"/>	avsv.Nr. 212/2015	01.12.2015	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSV)	134. Änderung des Erstattungskodex - EKO
7	<input type="checkbox"/>	avsv.Nr. 209/2015	25.11.2015	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSV)	Amtssignatur - Fundstellenkundmachung
8	<input type="checkbox"/>	avsv.Nr. 208/2015	25.11.2015	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSV)	SV-InternetKV Sozialversicherungs-Internetkundmachungsverordnung

Abb. 3: Es werden alle Verlautbarungen des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 1. Jänner 2015 bis 1. Jänner 2016 angezeigt.

rungsrechts (SozDok) unter www.sozdok.at³³ dokumentiert.

3 Gesamtverträge im Bereich der Sozialversicherung

Seit Juli 2010 werden auch die Texte der Gesamtverträge der Sozialversicherung (sowie allfällige Änderungen und Zusatzvereinbarungen dazu bzw. etwaige Festsetzungen der Bundesschiedskommission) im Internet veröffentlicht.³⁴ Wichtig: Gesamtverträge findet man nur mit dem

„Gesamtvertrags“-Urheber. Will man z. B. wissen, welche Gesamtverträge im Bereich der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse veröffentlicht sind, kann im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at/Avsv³⁵ z. B. im Feld „Urheber“ die Wortfolge (allenfalls unter Verwendung der Eingabehilfe, siehe Pfeiltaste im rechten Bereich der Zeile) „Niederösterreichischer Gesamtvertrag“ und im Feld „Dokumentart“ das Wort „Gesamtvertrag“ eingetragen werden. Dann die Suche starten (siehe Abbildung 4):

Auch die Gesamtverträge mit den Vertragspartnern der SV sind im Internet erfasst.

Abbildung 4: RIS-Suchmaske der Teilapplikation „SV-Recht“

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM

[Bundesrecht](#)
[Landesrecht](#)
[Gemeinderecht](#)
[EU-Recht](#)
[Judikatur](#)
[Erlässe](#)
[SV-Recht](#)
[Gesamtabfrage](#)

Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung (authentisch ab 2002)

Suchworte

Titel

Nummer/Jahrgang

Urheber

Dokumentart

Kundmachungsdatum von bis

Kundgemacht seit

Abb. 4: So kann z. B. nach allen Fassungen von Gesamtverträgen und deren Änderungen im Bereich der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse gesucht werden sowie auch nach kompilierten Fassungen (z. B. avsv Nr. 134/2015, Stellenplan zum Kieferorthopädie-Gesamtvertrag oder avsv Nr. 104/2014, Gruppenpraxen-Radiologie-Gesamtvertrag (kompilierte Fassung).

³³ Aufgerufen: 26.4.2016.

³⁴ Zu den Grundlagen der gewählten Vorgangsweise vgl. Gmoser/Souhrada, Ärzteverträge der Sozialversicherung im Internet, in Schweighofer/Kummer (Hrsg.), Europäische Projektkultur als Beitrag zur Rationalisierung des Rechts (2011), S. 487.

³⁵ Aufgerufen: 26.4.2016.

Abbildung 5: RIS-Suchmaske der Teilapplikation „SV-Recht“



BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM

Bundesrecht Landesrecht Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe **SV-Recht** Gesamtabfrage

Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung (authentisch ab 2002)

Suchworte

Titel

Nummer/Jahrgang

Urheber

Dokumentart

Kundmachungsdatum von bis

Kundgemacht seit

Suche starten Zurücksetzen

Abb. 5: So kann nach der „Liste von Gesamtverträgen 1948 bis 2009“ gesucht werden.

3.1 Ältere Gesamtverträge

Ältere Gesamtverträge waren in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren. Die Fundstellen dieser Texte sind in der Tabelle „Liste von Gesamtverträgen 1948 bis 2009“ ebenfalls im RIS veröffentlicht. Dazu ist im RIS unter www.ris.bka.gv.at/Avsv³⁶ im Feld „Titel“ die Wortfolge „Liste 1948 bis 2009“ einzutragen. Dann die Suche starten (siehe Abbildung 5).

3.2 Rechtliche Bedeutung der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung ist keine Voraussetzung für das rechtsgültige Zustandekommen der Verträge, sondern eine zusätzliche Aufgabe (nicht der Vertragspartner, sondern) des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Gesamtverträge werden weitgehend nicht wie Gesetze durch formelle Änderungen novelliert, sondern – bei gleich bleibendem Stammtext – durch Zusatzprotokolle ergänzt, sodass eine Kompilierung (= Herstellung eines Kunsttextes, ähnlich wie bei Rechtsvorschriften) nicht immer möglich ist.

3.3 Nach Maßgabe der dafür verfügbaren Texte

Eine Veröffentlichung von konsolidierten bzw. kompilierten Fassungen von Gesamtverträgen, die durch die §§ 338 Abs. 1 letzter Satz, 645 Abs. 3, 675 Abs. 2 ASVG vorgesehen ist, kann daher nur nach Maßgabe der dafür verfügbaren Texte erfolgen.

3.4 Als Arbeitstext

Kompilierte Fassungen werden nicht unterschrieben und enthalten auch keine Angaben über die Personen, die die Originaltexte unterschrieben haben. Kompilierte Fassungen sind Arbeitstexte (Kunsttexte), ebenso wie Gesetzesausgaben der Fachverlage des Wirtschaftslebens. Kompilierte Fassungen bestehen aus mehreren Vertragstexten (Stammfassung und Zusatzvereinbarungen), bei denen die Anführung von Unterschriften den Fehlschluss auslösen könnte, die genannten Personen hätten den Vertragstext der kompilierten Fassung unterzeichnet.

4 Vereinheitlichung des Rechtszugangs

Die mit 1. Jänner 2016 vollzogene Partizipation der Sozialversicherung am Kundmachungssystem des RIS ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass mit dem RIS seitens des Bundeskanzleramts durch die authentische Kundmachung des Bundes- und des gesamten Landesrechts ein gesamtösterreichisches Rechtsportal geschaffen wurde, dessen hohe Akzeptanz und Strahlkraft eine Zersplitterung des Rechtszugangs zu vermeiden hilft. Darüber hinaus bietet die Kundmachung der amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung im RIS den Vorteil, dass bisherige „Parallelinvestitionen“ verringert werden konnten und auch zukünftige Kosten digitaler Archivierungssysteme vermieden werden können.³⁷

Seit 2016 ist im RIS nicht nur Bundes- und Landesrecht, sondern auch SV-Recht zu finden.

³⁶ Aufgerufen: 26.4.2016.

³⁷ Im Zusammenhang mit der authentischen Kundmachung von Landesrecht im RIS: Gartner, Ceterum censeo ius provinciarum in RIS pronuntiandum esse, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hrsg.), Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012, Bildungsprotokolle Band 21 (2013), K-Verlag, Klagenfurt, S. 43.